

Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№. 7.

Zamość, am 15. Mai 1916.

Jahr 2

Inhalt: 1. Aufruf, 2. Abschiedsaufruf, 3. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre: I. Sary Zamość, II. Szczebrzeszyn, 4. Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter, 5. Spende, 6. Verwendung der eingehobenen Strafbeträge: A). Spitäler, B). Feuerlöschgeräte, 7. Warnung, 8. Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung, 9. Vergütung für Einquartierung, 10. Unterhaltsbeiträge der Familien russischer Reservisten, 11. Die Verbrauchsabgaben von der Presshufe, Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier, 12. Spiritus- und Branntweinmonopol, 13. Zuckermonopol, 14. Verbot der Rahmerzeugung, 15. Überfahren von Tieren, 16. Versicherungswesen im Okkupationsgebiete: I Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, II. Krakauer Wechselseitige Versicherungsgesellschaft, 17. Unterstellung der Hüttenweke, 18. Provisorstelle, 19. Die Fliegenplage und ihre Bekämpfung, 20. Herstellung der Gemeindestrassen.

№. 7675/ZK. ex 1916.

1. Aufruf.

AN DIE BEVÖLKERUNG des Mil.-Gen.-Gouvernements.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.- ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, dass Ihr mir durch tadelloses Ver-

halten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Govt.:

Karl Kuk Fzm. m. p.

№. 6758/ZK. ex 1916.

2. Abschiedsaufruf.

AN DIE BEVÖLKERUNG des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheidet daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebege-wordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch, denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

Erich Frh. v. Diller, m. p.

General-Major.

3. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

№. 6904/ZK. ex 1916.

I. STARY-ZAMOŚĆ.

Ich sehe mich veranlasst, den bisherigen Wójt der Gemeinde Stary Zamość Michael Maziarczyk wegen nicht genügender Erfüllung seiner Amtspflichten von der Stelle des Wójts zu entheben und den Grundbesitzer Franz Bochniak zum Gemeindeverwalter von Stary Zamość zu ernennen.

№. 7698/ZK. ex 1916.

II. SZCZEBRZESZYN

Ich habe den bisherigen Bürgermeister Żolopiński in Szczepieszyn seines Amtes entheben und den k. u. k. Leutnant a. D. Valerian Zapala als Regierungskommissär der Stadt Szczepieszyn eingesetzt.

Leutnant a. D. Valerian Zapala erhält das Recht, in meinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu 20 Tagen anzudrohen und zu verhängen.

M. A. №. 7354 ex 1916.

4. KUNDMACHUNG

über Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter.

Für die Besorgung der Erntearbeiten in der österr.-ung. Monarchie werden Feldarbeiter gesucht.

Da die Ernte in der Monarchie, insbesondere in Ungarn bedeutend früher anfängt als hier, werden diese Feldarbeiter für die Zeit bis zum 12., 15., oder spätestens 20. Juli l. J. benötigt, worauf sie zurückkommen, um ihre eigene Ernte heimzubringen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter, die sich zu diesen Arbeiten melden werden, erleiden sohin keinen Schaden, da sie rechtzeitig heimkehren, um ihre eigene

Ernte zu besorgen, bis dahin aber **EINE GÜNSTIGE VERDIENSTMÖGLICHKEIT FINDEN.** Die Arbeitsbedingungen sind sehr gut.

Die Regierung selbst übernimmt die Fürsorge für die Einhaltung dieser Bedingungen und dafür, dass die Arbeiter rechtzeitig nach Hause befördert werden. Die Anwerbung der landwirtschaftlichen Arbeiter erfolgt mittels eines Vertrages, welcher beim Kreiskommando unterfertigt wird. Der Arbeiter verpflichtet sich gegenüber der k. u. k. M. V., **BIS ZUR ERNTEZEIT IN DER HEIMAT** in der österr.-ung. Monarchie unter der Leitung und dem Schutze der Behörden und der von ihnen bezeichneten Arbeitsgeber landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten und jede ihm vom Arbeitgeber übertragene Lohnarbeit mit Treue und Fleiss nach besten Kräften auszuführen. **DER ARBEITER DARF ZUR HILFELEISTUNG BEI DER ARBEIT SEINE FRAU und KINDER MITNEHMEN, SOWEIT DIESE ARBEITSFÄHIG SIND.** Dem Arbeiter wird garantiert, dass er samt seinen Familienangehörigen rechtzeitig vor der Ernte zurückbefördert wird, **SO DASS ER SPÄTESTENS bis 12., 15., 20. JULI 1916 WIEDER in SEINEM HEIMATSORTE EINTRIFFT.**

Bei Antritt der Reise erhält der Arbeiter ein Handgeld von 5 Kronen.

Die Hin—und Rückreise ist für den Arbeiter unentgeltlich und trägt die Reisekosten die M. V. Der Arbeiter bekommt während der ganzen Dauer der Reise bis zum Eintreffen im Heimatsorte und während der ganzen Arbeitszeit volle Verpflegung u. zw. erhält:

- jeder Mann 10 Pfund Brot wöchentlich,
- jede Frau 8 " " "
- jedes Mädchen 8 " " "
- jeder Bursche 8 " " "
- jeder Arbeiter ein Pfund Gerstengraupen, 1 Pf. Weizenmehl oder gutes Roggenmehl, $\frac{3}{4}$ Pfund Fett, 1 Pfund Fleisch, 25 Pfund Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder $3\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch, ein halbes Pfund Salz pro Woche.

Beim Mangel an diesen Artikeln werden

dieselben durch Naturalien ersetzt. Die Arbeiter bekommen gemeinschaftliche Wohnstätten in anständiger, der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechender Weise und Brennholz zu Kochen. Der Lohn der Arbeiter wird folgendermassen festgesetzt:

Männer und starke Burschen, die mähen können, 2 Kronen täglich,

Frauen, Mädchen und Burschen 1 K 60 h täglich.

Für Überstunden erhält jeder Mann 30 h

" " " jede Frau, jedes Mädchen und jeder Bursche 20 h.

Die mit Kochen beschäftigten Arbeiter bekommen für die hiezu notwendige Zeit den Lohn ebenso wie für die Arbeitsstunden. Arbeiter, die brav und tüchtig gearbeitet haben, bekommen nach der Heimreise eine Prämie von 5 Kronen. Den Lohn zahlt der Arbeitgeber, oder dessen Vertreter aus. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden, ausschliesslich der Arbeitspausen. Die Arbeitspausen zwischen der Arbeitszeit müssen wenigstens 2 Stunden ausmachen. Wenn der Arbeiter Überstunden leistet, so muss er hierfür besonders entlohnt werden. An Sonntagen werden die Arbeiter nur nachmittags beschäftigt und erhalten dafür den ganzen Tageslohn.

Arbeitsgerätschaften haben die Arbeiter womöglich mitzubringen. Die Arbeiter werden in Transporten von je 100 Personen unter Leitung von militärischen Vertrauenspersonen abgehen. An diese Vertrauenspersonen können sich die Arbeiter mit etwaigen Beschwerden wenden. Der Dienst, den sich die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Zeit zwischen dem Vertragsabschlusse und ihrer Rückkehr zur Ernte in die Heimat (12., 15. oder 20. Juli l. J.) sichern können, wird ihnen von den Behörden garantiert. Ich hoffe, dass die Bevölkerung in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der rechtzeitigen Durchführung der Erntearbeiten auch in der ö.-u. Monarchie sich bereitwillig daran beteiligen wird, umso mehr, als ihr ja gute Ver-

dienstmöglichkeit geboten und rechtzeitige Rückkehr zu den eigenen Erntearbeiten gewährleistet wird.

Jeder Arbeitsfähige melde sich zu diesen Arbeiten und helfe die Ernte dort einbringen, wo die Arbeitskräfte fehlen.

Jene Arbeitsfähige Personen, die ihre Teilnahme verweigern, setzen sich der Gefahr aus, in eine Arbeitsabteilung eingeteilt zu werden. Solche werden natürlich zur Erntezeit nicht zurückkommen, dürfen ihre Familienangehörigen nicht mitnehmen und erhalten weniger Lohn und nicht so gute Verpflegung. Auch diejenigen, welche bereits in die Z. A. Abteilungen aufgenommen und mit Widmungskarten beteilt worden sind, können sich zu landwirtschaftlichen Arbeiten melden und dadurch schon jetzt Verdienstmöglichkeit finden.

Nur diejenigen sollen zu Hause bleiben, die zur Führung des Haushaltes, zur Pflege der Alten, der Kranken und Kinder notwendig sind; alle übrigen sollen sich zur Landarbeit dinge lassen, sie bekommen guten Lohn, sehr gute Verpflegung und kommen rechtzeitig zu ihrer eigenen Ernte zurück.

Diejenigen Personen, welche sich zu landwirtschaftlichen Arbeiten in der österr.-ungar. Monarchie anwerben lassen wollen, haben sich beim Wójt der Gemeinde, oder Sołtys zu melden und die Anzahl der Familienmitglieder, die mit ihnen gehen wollen, deren Namen und Alter anzugeben.

Die Wójts haben den ersten Ausweis über die Arbeiter, die sich gemeldet haben, am 20. Mai 1. J. dem Kreiskommando vorzulegen und dann ALLTÄGLICH über diejenigen Arbeiter, die sich nach diesem Termin gemeldet haben, anher zu berichten.

№. 6784/ZK. ex 1916.

5. SPENDE.

Einwohner der Gemeinde Radecznica haben für arme Waisen den Betrag von 17 Kronen gespendet und durch das Gemeindeamt

dem Kreiskommando übermittelt. Den Spendern wird an dieser Stelle gedankt. Das Geld wurde dem Kreishilfskomitee zur widmungsmässigen Verwendung übergeben.

6. Verwendung der eingehobenen Strafbeträge.

№. 6402/1 ZK. ex 1916.

A. SPITÄLER.

Aus den beim Kreiskommando eingezahlten Strafbeträgen wurden den notleidenden Spitälern in Zamość und Szczebrzeszyn je 1000 Kronen zugewiesen.

№. 6897/12 ZK. ex 1916.

B. FEUERLÖSCHGERÄTE.

Aus den durch das Kreiskommando eingehobenen Strafbeträgen wurden zum Zwecke der Anschaffung von Feuerlöschgeräten zugewiesen:

Der Stadt Zamość	100 K. —
„ „ Szczebrzeszyn	100 „ —
„ Gemeinde Frampol	75 „ —
„ „ Goraj	75 „ —
„ „ Krasnobród	100 „ —
„ „ Zwierzyniec	50 „ —

M. A. №. 7163 ex 1916.

7. WARNUNG.

Am 3. Mai 1. J. abends wurde bei Nielisz ein Mann, der sich verdächtig gemacht hatte, von einer Gendarmeriepatrouille erschossen, weil er ihrer zweimaligen Aufforderung zum Stehenbleiben nicht gehorchte. Die Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst erinnert, dass der Aufforderung der Gendarmerie zum Stehenbleiben unbedingt sofort Folge zu leisten ist.

№. 7607/ZK. ex 1916.

8. Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Es ereignen sich noch immer Fälle, dass

Militärpersonen, Patrouillen und Posten angegriffen und durch Anschläge aller Art gefährlich bedroht werden.

Die Einwohner aller Gemeinden werden zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Fälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit dem Bedeuten aufgefordert, mit allen Mitteln selbst dafür Sorge zu tragen, dass gemeingefährliche Individuen nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und der gerichtlichen Ahndung zugeführt werden.

In Zukunft wird in jedem Falle eines Angriffes auf Militärpersonen über jene Gemeinde, in der sich der Vorfall ereignete, wo also der Aufenthaltsort eines solchen Verbrechers geduldet wurde, eine Geldstrafe verhängt werden.

M. A. №. 7039 ex 1916.

9. Vergütung für Einquartierung.

Für Militärische Unterkünfte ausschliesslich jener der Gendarmerie und Finanzwache mit Ausnahme von Kanzleien, wird seitens der Militärverwaltung keine Vergütung geleistet. Die Schadloshaltung der Quartiergeber obliegt daher der Gemeinde, welche zu diesem Zwecke eine gemeinsame Abgabe (Gemeindeumlage) einheben kann, wenn die bisherigen Einnahmen nicht ausreichen.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigeestellten Unterkünfte vor der Einquartierung Mietzins bezogen haben oder durch die Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schliesslich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbeisteller zu entschädigen.

Die Gemeindeämter werden beauftragt, die Höhe der Entschädigung für ein in Anspruch genommenes Zimmer festzusetzen, die Gebühr ist öffentlich zu verlautbaren und im Falle das

bisherige Einkommen der Gemeinde nicht ausreichen sollte, eine Gemeindeumlage zu beschliessen, sowie um deren Genehmigung beim Kreiskommando anzusuchen.

Frist zur Berichterstattung: 15. Juni 1916.

Nr. 7259/ÖAD. ex 1916.

10. Unterhaltsbeiträge der Familien russischer Reservisten.

Die Unterhaltsbeiträge der Familien russischer Reservisten sind monatlich in ein nach der Reihenfolge der dort eingelaufenen Bewilligungen in Duplo verfasstes Verzeichnis aufzunehmen und ist dieses spätestens bis zum 25. jedes Monats der Liquidatur des k. u. k. Kreiskommandos einzusenden. Die Fassung der entfallenden Beträge hat am Letzten des Monats bei der Kreiskassa zu erfolgen und sind die Unterhaltsbeiträge unverzüglich den Bezugsberechtigten auszufolgen.

Die in den Gemeinden ansässigen russischen Pensionisten sind in ein eigenes Verzeichnis aufzunehmen und ist ansonsten der gleiche Vorgang zu wahren.

Nr. 1392/KFK. ex 1916.

11. Die Verbrauchsabgaben von der Presshefe, Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916, der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordnung und im Nachhänge zur Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen vom 9. Dezember 1915 V. B. IV. Stück Nr. 13 wird folgendes angeordnet:

I. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem EINHEITLICHEN Steuersatze wie im deutschen Okkupationsgebiete—per 32 (zweiundreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter

Verwendung von Banderollen erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuerergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das österr.-ung. Presshefekartell ein en gros Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. u. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsätze als inbegriffen anzusehen.

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der von diesem Zeitpunkte an in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nach dem im Punkte I. erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersätze gleichkommt, einzuheben.

№. 7731/F. A. ex 1916.
12. Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt
Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkoholhaltigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, dass die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3

und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Massgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 57 V.-Bl.).

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiss von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemein ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muss, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überlässt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmte Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz vom Monopole der k. u. k. Militärverwaltung ausgenommen ist (§ 2),
2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),
3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen

Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe, die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Grossjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschank von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefässen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und nicht zum Genusse im Verkauflokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschanks (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen, dass Betriebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschliesslich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbebetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäss § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben. Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäss Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nicht klagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

IV. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig geniessen zu lassen, dass ihr Genuss die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungsbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluss ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmass.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des

Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmassnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muss entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und Behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte zwangsweise schliessen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräusserung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, sofern sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Nichtangemeldete Vorräte werden mit dem 15. Mai 1916 vom Kreiskommando als verfallen erklärt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen, denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 24 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die von Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 1), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus- oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F.M.,
m. p.

Auf Grund der Verordnung des Armeekommandanten von 22. April 1916 V. B. der K. u. k. Militär-Verwaltung in Polen, Stück XIX. № 55 hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse № 5579/F. A. vom Mai 1916 folgendes angeordnet.

Von dem Monopole wird bis auf Weiteres der Verschleiss von Branntweinerzeugnisse, welche seitens der Branntweinfabriken aus den vom Aerar bezogenen und zu Likör, Rozoglio, Rum, Kognak etc. verarbeiteten Spiritus hergestellt wurden, ausgenommen. Derlei Getränke können zu angemessenen dem bürgerlichen Unternehmergewinne entsprechenden Preise abgesetzt werden, es sind aber von dem Verschleisspreise die entfallenden Kommissiongebühren zu entrichten.

Die Vollzugsschrift zu dieser Monopolordnung wird in Bälde erlassen werden.

Die im Okkupationsgebiete am 1. Mai 1916 vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und wieder zur Veräußerung bestimmt sind und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführt oder erworben wurden, unterliegen der Nachtragssteuer. Diese Nachtragssteuer wird im Sinne Paragraph 22 al. 5 der Monopolordnung mit 12 Kopeken in Gold pro einem Eimergrad Alkohols festgesetzt.

Frei von der Nachtragssteuer sind sämtliche der Militärverwaltung gehörende Spiritus- und Branntweinmengen, sowie der bei den Gewerbebetrieblenden und Privatpersonen befindliche Spiritus und Branntweinvorrat sofern er 2 Liter nicht übersteigt.

Die Gradhaltigkeit der anmeldungspflichtigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird, da sie wegen Mangel an nötigen Instrumenten nicht stichhältig festgestellt werden kann, durchschnittlich wie folgt angenommen:

- a) bei Likör, Rozoglio und allen versüssten Brannweingattungen mit 35^o Grad,
- b) bei Rum, Kognak, Sliwowitz mit 60 Grad
- c) bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
- d) bei gewöhnlichem Trinkbranntwein, Star-ka u. dgl. zubereiteten, aber nicht versussten Brannweingattungen mit 50 Grad,
- e) bei Spiritus mir 95 Grad.

Jede Anmeldepflichtige Person muss die Vorräte an Spiritus, Branntwein und Branntweinerzeugnissen bis 15. Mai 1916 bei der zuständigen Finanzwachabteilung in doppelter Ausfertigung anmelden.

Das eine Anmeldepapier wird mit der Einreichungsklausel versehen dem Anmeldenen übergeben, das andere dagegen als Beilage dem Anmeldeverzeichnis beigegeben.

Die Anmeldeverzeichnisse samt Anmeldungsduplikaten sind dem Kreiskommando nach Bemessung der Nachtragsteuer vorzulegen während bei der Finanzwachabteilung nur eine Abschrift des Verzeichnisses zur Überwachung der Einzahlungen und zu Kontrollzwecken zu behalten ist.

Auf Grund des Duplikates der Anmeldung dürfen seitens der Finanzwache die angemeldeten Vorräte überprüft, die Nachtragssteuer bemessen und in beiden Partien der Anmeldung ersichtlich gemacht werden.

Die Partei ist verpflichtet die ihr bemessene Nachtragssteuer binnen 8 Tagen der Kreiskasse zu entrichten. Das mit den Einzahlungsdaten versehen Papier (Unikat) der Anmeldung wird der Partei als Ausweisungsbehelf dienen.

Jede der Nachtragsbesteuerung unterliegende Sendung, welche sich während der Durchführung der Nachtragssteuerung in Transporte befinden wird, darf nachträglich angemeldet und versteuert werden.

Spiritus- und Branntweinvorräte, welche bis 15/5, 1916 nicht angemeldet werden, un-

terliegen dem Verfall. Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus und Branntweinvorräte können insofern sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschliesmonopols bilden gemäss Paragraph 22 der Monopolsordnung ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konzessionen bis einschliesslich 1. Juli 1916 abgesetzt werden.

In Bezug auf den Verschleiss der Branntweinerzeugnisse, welche vom Absatzmonopole ausgenommen sind, gelten die Bestimmungen des Paragraphen 23 der Monopolsordnung.

№ 7269/H. R. ex 1916.

13. KUNDMACHUNG

betreffend die Einführung des Zuckermonopols.

Zwecks klagloser Versorgung der Bevölkerung mit Zucker wird mit heutigem Tage das Zuckermonopol eingeführt.

Um eine gleichmässige und gerechte Verteilung des Zuckers durchführen zu können, gibt das Kreiskommando Zuckerkarten aus. Mit diesen werden im Wege der Gemeindeämter resp. Magistrate alle Zivilpersonen beteiligt und zwar so, dass für jeden Kopf der Bevölkerung eine Karte abgegeben wird.

Die Besitzer von Theestuben, Restaurationen, Zuckerbäckereien und Apotheken können die Zuckerkarten für ihren Gewerbebetrieb unter Vorlage ihres gewerblichen Patentes im Handelsreferat des Kreiskommandos beheben, wo auch Anweisungen auf Zucker für Ziv. Spitäler ausgegeben werden.

Der Kauf des Zuckers darf nur in der Aufenthaltsgemeinde erfolgen und werden alle Gemeinden mit entsprechenden Zuckervorräten versorgt werden.

Die Kaufleute dürfen von heute an Zucker nur gegen Abgabe der vom k. u. k. Kreiskommando ausgegebenen Zuckerkarten verkaufen.

Das Kreiskommando wird die Kaufleute genauestens kontrollieren und jeden Kaufmann, der seinen Abgang an Zucker nicht durch Zuckerkartenabschnitte rechtfertigen kann, unnach-

sichtlich zur Verantwortung ziehe und mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monate Arrest bestrafen.

Derselben Strafe verfällt auch derjenige Kaufmann, welcher die für einen bestimmten Monat gültigen Zuckerkarten bereits im Laufe des vorhergehenden Monats einlöst.

Als Zuckerpreis gilt vorläufig der vom Kreiskommando festgesetzte Richtpreis. Der vom Zuckermonopol bestimmte Preis wird später verlautbart werden.

№. 6760/ZK. ex 1916.

14 Verbot der Rahmerzeugung.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes ist daher auch der Verkauf von Obers Kaffee und von Schlagsahne in Kaffeehäusern und Zuckerbäckereien strengstens verboten.

Das Kreiskommando wird die Befolgung dieses Verbotes schärfstens überwachen und Übertretungen mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder 6 Monaten Arrest bestrafen.

№. 7472/ZK. ex 1916.

15. Überfahren von Tieren.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift und überfahren werden.

Damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, andererseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen, wird verboten, das Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden zu lassen.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1916, V. Bl. Nr. 30.

mit Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Dies haben die Wöjts und Solyse der an der Bahn gelegenen Gemeinden ortsblich zu verlautbaren.

16. Versicherungswesen im Okkupationsgebiete:

№. 4369/2 ZK. ex 1916.

I. Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft „Snop“, die nunmehr den Firmanamen: „Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop“ führt, hat die Bewilligung erhalten im Bereiche des Militärgeneralgouvernements die Versicherung von Gebäuden deren Schätzwert 5000 Rubel übersteigt, gegen Feuer sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

№. 7669/ZK. ex 1916.

II. Krakauer Wechselseitige Versicherungsgesellschaft

Der Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Bewilligung zum Betriebe der Lebensversicherungsgeschäfte erteilt.

In Lublin wird eine Zahlstelle der genannten Versicherungsgesellschaft errichtet werden.

№. 6863/ZK. ex 1916.

17. Unterstellung der Hüttenwerke.

Mit A. O. K. Qu. Abt. M. V. Nr. 27434/1/P wurden nunmehr auch alle Eisenverarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik, Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staats-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militärbergamtes Dąbrowa unterstellt.

Die Bestimmungen des A. O. K. Befehles Op. M. V. Nr. 106. 431 ex 1915 finden auch rücksichtlich dieser weiteren Betriebe sinngemäße Anwendung.

№. 7572/San. ex 1916.

18. PROVISORSTELLE.

Das k. u. k. Kreiskommando Hrubieszów benötigt für eine in seiner Verwaltung stehende Apotheke einen fachmännischen Leiter (Apotheker, Provisor, ev. Provisorsgehilfe). Hievon werden die Apotheker mit der Beifügung verständigt, dass etwaigen Reflektanten das k. u. k. Kreiskommando Hrubieszów alle weiteren Auskünfte bereitwilligst erteilen wird.

№. 7861/San. ex 1916.

19. DIE FLIEGENPLAGE UND IHRE BEKÄMPFUNG.

Mit der wärmeren Jahreszeit kommen auch verschiedenartige Insekten, namentlich Fliegen und Mücken zum Vorschein, welche eine sehr wichtige Rolle als Überträger von Infektionskrankheiten (Cholera, Ruhr, Bauchtyphus, Malaria) spielen. Die Übertragung dieser Krankheiten auf gesunde Personen kommt in der Weise zu Stande, dass die Insekten, welche an menschlichen und tierischen Exkrementen, Abfällen von Haushaltungen, faulenden tierischen Kadavern Nahrung suchend, von diesen auf den Füßen, Flügeln und andere Körperteilen die Ansteckungskeime auf Speisen ablagern. Der Genuss von auf diese Art infizierten Nahrungsmitteln führt dann zur Erkrankung des Men-

schen an einer der oben genannten Infektionskrankheiten. Es ist daher unerlässlich, dass einerseits die Vermehrung der Fliegen und der Kontakt derselben mit infektiösen Stoffen auf das geringste Mass beschränkt, andererseits das Eindringen derselben in menschliche Wohnungen verhütet werde. Vor allem darf das freie Herumliegen von Abfallstoffen nicht geduldet werden. Im Hofraume eines jeden Hauses ist eine Kiste mit Deckel aufzustellen, in welche sämtliche Hausbewohner den Kehricht und die festen Abfallstoffe aus dem Haushalte abzulagern haben. Der Inhalt der Kiste wird nach Bedarf an einem bestimmtem Orte ausserhalb der Ortschaft entleert und dortselbst ein Komposthaufen angelegt, welcher von Zeit zu Zeit mit Ätzkalk zu beschütten ist.

Die Senk- und Abortgruben sind luftdicht zu verdecken, die Abortsitze mit Deckeln zu versehen. Namentlich sind die Entleerungen von Infektionskranken verlässlich durch Zusatz von Kalkmilch oder Ätzkalk zu desinfizieren, bevor sie in die Abortgruben ausgeschüttet werden.

Das Eindringen von Fliegen in die Wohnungen lässt sich durch Organtineinlagen in offene Fenster verhindern, die bereits eingedrungenen Insekten sind einerseits mechanisch zu töten, andererseits durch Fliegenfanggläser und Fliegenpapier zu vertilgen, was namentlich in öffentlichen Lokalen (Gasthäusern, Bäckereien, Kolonialwarengeschäften, Fleischhauereien) zu geschehen hat.

Mit der Bekämpfung der Eliegenplage auf diese Art ist gleich beim Erscheinen der ersten Exemplare zu beginnen, da nur auf diese Art

ist gleich beim Erscheinen der Ersten Exemplare zu beginnen da nur auf diese Art die Vermehrung der Fliegen auf das geringste Mass beschränkt und die Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten auf Menschen durch Insekten herabgesetzt werden kann.

M. A. №. 7495/Tech. A. ex 1916.

20. Herstellung der Gemeindestrassen.

In Anbetracht des schlechten Zustandes der Gemeindestrassen im hiesigen Kreise wird hiemit die sofortige Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten angeordnet. Die Instandsetzung der Gemeindestrassen hat in derselben Art und Weise zu erfolgen, wie sie bisher üblich war. (Scharwerk). Die Ausbesserung der Strassen hat in erster Linie durch Reinigung und Vertiefen der alten Entwässerungsgräben, eventuell durch Ausheben von neuen Gräben zu geschehen. Das aus den Gräben gewonnene Material soll zur Erhöhung des Strassenniveaus und zum Ausfüllen der Löcher in der Fahrbahn verwendet werden. Zu beachten ist, dass die Fahrbahn zwecks Erleichterung des Wasserabflusses gesattelt werde. An tief gelegenen Strecken,

wo die Entwässerung der Strasse mittels Gräben nicht erzielt werden kann, muss zur Konsolidierung des Strassenkörpers eine genügende Menge von Stein und Fäschine beige stellt werden. Die bestehenden Brücken und Durchlässe sind genauestens zu untersuchen und nötigenfalls die schadhaften Bestandteile durch neue zu ersetzen, eventuell die Objekte umzubauen.

Falls infolge Notwendigkeit der Durchführung grösserer Rekonstruktionsarbeiten an den Strassen oder des Umbaus von Brücken mit grösserer Spannweite die Einholung des Rates eines Fachmannes erforderlich erscheint, ist darüber dem Kreiskommando zu berichten, damit dasselbe das Nötige wegen Entsendung eines Ingenieurs anordnen kann.

Die Strassen müssen bis längstens Ende Juli l. J. in Stand gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist werde ich mich persönlich vom Zustande der Gemeindestrassen überzeugen und im Falle Nichtbefolgung dieser Anordnung die Schuldtragenden, bezw. Säumigen unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen.

N A C H T R A G.

№. 7501/ZK. ex 1916.

21. FIAKERTARIFE.

Für die lizenzierten Fiaker in Zamość-Zawada gelten nachstehende Höchtpreise:

Für eine Fahrt von Zamość zum Bahnho-

fe Zawada oder umgekehrt:

Zweispännig pro Person	2 K — h
für den ganzen Wagen jedoch nicht über	6 „ — „
Einspännig pro Person	1 „ 50 „

für den ganzen Wagen nicht über 4 „ — „
 Für ein Gepäckstück mit über 5 kg. 0 „ 60 „
 Für sonstige Fahrten:
 Zweispannig für die erste Stunde . 4 „ — „
 für jede weitere Stunde 2 „ — „
 Einspannig für die erste Stunde 3 „ — „
 für jede weitere Stunde 1 „ 50 „

Falls infolge Notwendigkeit der Durchfüh-
 rung größerer Rekonstruktionsarbeiten an den
 Straßen oder des Umbaus von Brücken mit
 größerer Spannweite die Einhaltung des Rates
 eines Fachmannes erforderlich erscheint, da-
 darüber dem Kreiskommando zu berichten, da-
 mit dasselbe das Nötige wegen Entsendung
 eines Ingenieurs anordnen kann.

Die Straßen müssen bis längstens Ende
 Juli F. J. in Stand gesetzt werden. Nach Ablauf
 dieser Frist werde ich mich persönlich vom Zu-
 stande der Gemeindestrassen überzeugen und
 in Folge Nichtbefolgung dieser Anordnung die
 Schuldtragenden, bzw. Säumigen unmisslich-

lich zur Verantwortung ziehen. Ich verbleibe
 mit hochachtungsvoller Grüßen,
 Euerer
 G. D.

Druckerei des Sper, Zamość.

für den ganzen Wagen jedoch
 nicht über 6 „ — „
 Zweispannig pro Person 2 K — „
 Einspannig pro Person 1 „ 50 „

№. 1424/FA. ex 1916.
 22. ERÖFFNUNG des HAUPTZOLLAM-
 TES BRODY.

Das k. k. Hauptzollamt Brody hat mit
 22. April 1916 seine Amtstätigkeit aufgenom-
 men.

C. i. k. Komendant obwodu

Julian von Fischer w. r.

Pułkownik w. r.

Zu beachten ist, dass die Fahrbahn
 durch die alten Entwässerungsröhren, eventuell durch
 Ausarbeiten von neuen Gräben zu geschehen.
 Das aus den Gräben gewonnene Material soll
 zur Erhöhung des Trassenniveaus und zum
 Ausfüllen der Lächer in der Fahrbahn verwen-

M. 7501/2K. ex 1916.
 21. FIAKERTARIFE
 Für die lizenzierten Fialer in Zamość-Za-
 wada gelten nachstehende Höchstpreise:
 Für eine Fahrt von Zamość zum Bahnhof-